

Astrastrasse 15 T 033 438 07 17 info@steinerschulebo.ch
3612 Steffisburg F 033 438 07 18 www.steinerschulebo.ch



**RUDOLF STEINER SCHULE
BERNER OBERLAND**

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Rudolf Steiner Schule Berner Oberland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steffisburg.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt, die ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für eine private Bildungsstätte auf der Grundlage der Pädagogik und des Menschenbildes Rudolf Steiners zu erhalten und auszubauen.
- ² Der Verein ist Träger der Privatschulbewilligung gemäss Schulgesetzgebung des Kantons Bern. Er verfolgt keinen Erwerbszweck und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- ¹ **Aktivmitglieder** mit Stimmrecht des Vereins sind:
 - ^a Natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen;
 - ^b Weitere natürliche Personen, die sich durch aktive Mitarbeit für die Vereinszwecke engagieren wollen.
- ² **Fördermitglieder** des Vereins mit lediglich beratender Stimme:
 - ^a Natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- ³ Die **Aufnahme der Aktivmitglieder** erfolgt:
 - ^a Nach einreichen des Aufnahmegesuches an den Vorstand durch Beschluss des Vorstandes.
- ⁴ Die **Mitgliedschaft endet**:
 - ^a Durch Austritt auf das Ende eines Vereinsjahres, welcher dem Vorstand 2 Wochen im Voraus schriftlich; mitzuteilen ist.
 - ^b Durch Ausschluss:

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ohne Nennung von Gründen durch den Vorstand ausgesprochen werden (Art. 72 Abs. 1 und 2 ZGB), insbesondere wenn ein Mitglied:

 - > Sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, welches die Interessen des Vereins schädigt;
 - > Seinen finanziellen Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommt.

Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.
 - ^c Durch Todesfall.
- ⁵ Die **auscheidenden Mitglieder** haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- ⁶ **Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder** schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ^a die Mitgliederversammlung
- ^b der Vorstand
- ^c das Mitarbeiterkollegium
- ^d die Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende, unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - ^a Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - ^b Wahl des Vorstandes und dessen Vorsitzes;
 - ^c Wahl der Kontrollstelle;
 - ^d Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
 - ^e Entlastung des Vorstandes;
 - ^f Beschlussfassung über das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge;
 - ^g Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - ^h Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.
- ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt.

- ³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innert drei Monaten auf den schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen.
- ⁴ Die Einladung muss die Traktandenliste enthalten und mindestens 10 Tage vor dem Termin erfolgen. Über Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- ⁵ Anträge der Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung als eigenes Traktandum behandelt werden sollen, sind spätestens 20 Tage vor dem Termin dem oder der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- ⁶ Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden
Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- ⁷ Alle Aktivmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht gestattet. Fördermitglieder haben lediglich beratende Stimme.

Art. 6 Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Vereinsmitgliedern, im Einzelnen aus folgenden:
 - ^a Dem oder der Vorsitzenden oder zwei Co-Vorsitzenden;
 - ^b Den Leitenden oder Co-Leitenden der Ressorts;
 - ^c Allenfalls weiteren Mitgliedern ohne spezifische Aufgabe.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitizes selbst und legt seine Geschäftsordnung fest. Vorsitz und Sekretariat können in Personalunion mit einer anderen Vorstandsfunktion ausgeübt werden.
- ³ Tritt ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres zurück oder wird eine Funktion vakant, so kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitarbeiterkollegium ein neues Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung muss an der nächsten Mitgliederversammlung durch einen Wahlbeschluss bestätigt werden.
- ⁴ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die alleinige Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - ^a Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Berichterstattung zuhanden und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - ^b Vorbereitung des jährlichen Betriebsbudgets und der Betriebsrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - ^c Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere Bezeichnung der kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Personen und Festlegen der Ausnahmen, wann (insbesondere für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs) auch Einzelunterschrift zulässig ist;
 - ^d Aufnahme und gegebenenfalls Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Auswahl und gegebenenfalls Entlassung von Mitarbeitenden;
 - ^e Abschluss bzw. Auflösung sämtlicher arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Vertragsverhältnisse, welche die Mitarbeitenden des Vereins betreffen;
 - ^f Beschaffung oder Miete, Verwaltung, Unterhalt, Versicherung, Finanzierung, etc. der für den Schulbetrieb erforderlichen Sachmittel und Räume, einschliesslich Kauf, Verkauf oder Belastung von Liegenschaften sowie die Errichtung von Dienstbarkeiten; Art. 5 Absatz 1 Buchstabe g bleibt vorbehalten;
 - ^g Gründung und Verwaltung von Fonds, Beitritt zu Schulverbänden und Tätigung sämtlicher Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der Vereinsführung notwendig sein können;
 - ^h Festlegung der Informationspolitik und Bestimmung der Informationsmittel;
- ⁵ Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.
- ⁶ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitizes, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- ⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.
- ⁸ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 7 Mitarbeiterkollegium

- ¹ Das Mitarbeiterkollegium setzt sich aus allen beim Verein fest angestellten Mitarbeitenden zusammen, die das Aufnahmeverfahren durchlaufen haben. Dem Kollegium obliegt die pädagogische Führung der Schule.
- ² Soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind, fallen dem Mitarbeiterkollegium insbesondere folgende, nicht abschliessend aufgezählte Kompetenzen zu:
 - ^a Organisation des Schulbetriebes und pädagogische Führung der Schule;
 - ^b Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern;
 - ^c Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
 - ^d Delegation einzelner Mitglieder für besondere Aufgaben in seinem Kompetenzbereich.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, oder ein Revisionsunternehmen als Kontrollstelle. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 9 Finanzen

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, Schulgeldern und Patenschaften sowie aus dem Vereinsvermögen und seinen Erträgen. Er setzt sich für die Beschaffung von Beiträgen der öffentlichen Hand ein.

² Der Vorstand legt die Grundsätze der Mittelbeschaffung und –verwendung in einem Finanzreglement fest, das dem gemeinnützigen Charakter des Vereins Rechnung trägt und das auf die nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks (Art. 2) ausgerichtet ist.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Schuljahr identisch. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Art. 12 Auflösung

¹ Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

² Mit derselben Stimmenmehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Liquidation des Vereins verbleibenden Vermögens. Sie kann dieses jedoch nur einer anderen, dem Zweck des Vereins verwandten, steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zuwenden. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 1. März 2021 beschlossen worden. Sie treten am 1. März 2021 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31.06.2008 und ihre seitherigen Änderungen.